

SATZUNG

**der Kreisstadt Neunkirchen über den Einsatz der
Automatisierten Datenverarbeitung (ADV) bei der Nutzung
von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik und über
die zur Erfüllung öffentlicher, kommunaler Aufgaben
zulässigen Auswertungen**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1202 vom 11.06.1986 (Amtsblatt S. 526), und aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Einrichtung kommunaler Statistikdienststellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1987 (Amtsblatt S. 570) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 12.10.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einrichtung einer kommunalen Statistikdienststelle

Die Kreisstadt Neunkirchen richtet je nach Bedarf eine Statistikdienststelle ein zur Aufbereitung und Auswertung übermittelter Einzelangaben aus der amtlichen Statistik.

§ 2

Räumliche, organisatorische und personelle Abschottung

- (1) Die Statistikdienststelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsdienststellen getrennt als eigene Verwaltungsstelle einzurichten. Die Trennung der Statistikdienststelle von anderen Verwaltungsstellen ist für die gesamte Dauer der Aufbewahrung und Speicherung aus der amtlichen Statistik übermittelten Einzelangaben aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Statistikdienststelle muss über eigene Räumlichkeiten verfügen. Diese sind gegen den Zutritt unbefugter Personen zu sichern. Zutritt zu der Statistikdienststelle haben nur die dort tätigen Personen, der Oberbürgermeister und ein von ihm beauf-

tragter Mitarbeiter sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz einschließlich der von ihm beauftragten Mitarbeiter.

- (3) Die in der Statistikdienststelle tätigen Personen dürfen während der Tätigkeit in der Statistikdienststelle nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Eine stundenweise Abordnung von Mitarbeitern darf nicht stattfinden; ein mehrfacher Wechsel von Tätigkeiten in der Statistikdienststelle und der übrigen Verwaltung ist grundsätzlich unzulässig.
- (4) Die in der Statistikdienststelle tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Es dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit der Statistikdienststelle zu Lasten der betroffenen, auskunftspflichtigen Bürger genutzt werden. Die in der Statistikdienststelle tätigen Personen sind vor dem Einsatz auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses, zur Geheimhaltung solcher personenbezogener Daten, die sie aus oder gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen haben, zur Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes und über die Folgen ihrer Verletzung zu belehren und schriftlich zu verpflichten. Die in der Statistikdienststelle tätigen Personen dürfen die aus den übermittelten Einzelangaben gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse während und nach ihrer Tätigkeit in der Statistikdienststelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder offenbaren.

§ 3

Einsatz automatisierter Verfahren

- (1) Die statistische Aufbereitung und Auswertung der übermittelten Einzelangaben erfolgt durch das kommunale Rechenzentrum.
- (2) Der Zugang zum Datenverarbeitungssystem und der Zugriff auf die in ihm gespeicherten und im Archiv vorgehaltenen Daten ist auf möglichst wenige, bestimmte Bedienstete der Statistikdienststelle zu beschränken. Außerdem sind Hard- und Software-Zugangssicherungen vorzusehen.
- (3) Datenverarbeitungsvorgänge in Batch-Betrieb dürfen im Rechenzentrum nur unter Aufsicht von Bediensteten der Statistikdienststelle durchgeführt werden.

- (4) Die automatisierten Verarbeitungsvorgänge sind lückenlos zu protokollieren, soweit der Rechner die technischen Voraussetzungen hierzu besitzt. Die Protokollierungen sind 5 Jahre aufzuheben.
- (5) Datenträger müssen innerhalb der kommunalen Statistikdienststelle verschlossen aufbewahrt werden.

§ 4

Statistische Aufbereitung und Auswertung

- (1) Die Statistikdienststelle darf lediglich statistische, öffentliche und kommunale Aufgaben der Kreisstadt Neunkirchen erledigen.
- (2) Eine Durchführung eigener statistischer Aufgaben auf der Basis übermittelter Einzelangaben aus der amtlichen Statistik liegt nur vor, wenn aus den übermittelten Einzelangaben aufgrund vorgegebener sachlicher Kriterien Zahlensummen (Tabellen) erstellt werden, aus denen kein Bezug auf eine bestimmte Person hergestellt werden kann.
- (3) Die Speicherung der übermittelten Einzelangaben in Dateien für andere als statistische Nutzungen und ihre Zusammenführung mit anderen Einzelangaben zum Zweck der Herstellung eines Personenbezuges sind untersagt.
- (4) Die kommunale Statistikdienststelle hat vor Beginn jeder Auswertung deren Zweck und die dabei verwendeten Datenarten festzulegen. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Auswertungs- und Zwischendateien sind frühestmöglich zu löschen.

§ 5

Auflösung der kommunalen Statistikdienststelle

Vor Auflösung der Statistikdienststelle sind die übermittelten Daten zu löschen. Anstelle der Löschung können auch die Datenträger an das Statistische Amt des Saarlandes zurückgegeben werden. Die Löschung bzw. die Rückgabe ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

§ 6

Dienstanweisung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister erlässt für die Statistikdienststelle eine schriftliche Dienstanweisung, in der mindestens folgende Regelungen zu treffen sind:

1. Bestimmungen zur Ausgestaltung des ADV-Sicherungskonzeptes,
2. Bestimmung der Räume für die Unterbringung der Statistikdienststelle,
3. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räume,
4. Berechtigung des Zugangs zu den Räumen sowie Überwachung des Zugangs,
5. Geschäftsverteilung und Geschäftsablauf, insbesondere Bestellung eines Leiters der Statistikdienststelle und Regelung seiner Vertretung,
6. Beauftragung des Leiters der Statistikdienststelle mit der laufenden Überwachung der zum Zwecke des Datenschutzes getroffenen Maßnahmen.

§ 7

Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Zur Aufbereitung und Auswertung der übermittelten Einzelangaben aus der amtlichen Statistik kann die Stadt eine andere öffentliche Stelle beauftragen. Dabei ist § 5 des Saarländischen Datenschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Eine Auftragserteilung ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer bei der statistischen Aufbereitung und Auswertung den Anforderungen genügt, die in dieser Satzung festgelegt sind. Die Anforderungen sind mit der entsprechenden öffentlichen Stelle vorab schriftlich festzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 12.10.1988

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SZ am: 04.11.1988

In Kraft getreten: 05.11.1988